

1893

7. August 1945.

A. Dollarübernahme aus
Nicht-Dollarländern.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 2. August 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"I.

Gemäss unserm Antrage vom 21. Dezember 1944 fassten Sie unterm Datum vom 27. gleichen Monats einen Beschluss über die Ausfuhr gegen Zahlung in Dollars.

Gemäss jenem Beschluss und der gestützt darauf erlassenen Verfügung unseres Departements vom 29. Dezember, die wir Ihnen im Entwurf unterbreitet hatten, übernimmt die Schweizerische Nationalbank im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung des Aussenhandels auch U.S.A.-Dollars aus Warenlieferungen nach Nicht-Dollarländern, soweit auf Gesuch des schweizerischen Exporteurs die von unserem Departement bestimmte Kommission eine solche Uebernahme als für den Export notwendig betrachtet.

Während bisher bei der Ausfuhr nach Dollarländern vom Exporterlös dem Exporteur 50% bar ausbezahlt, 40% auf ein Sperrkonto I mit höchstens dreijähriger Sperrfrist und 10% auf ein Sperrkonto II mit unbestimmter Sperrfrist gutgeschrieben wurden, erhält der Exporteur bei der Uebernahme von Dollars aus der Ausfuhr nach Nicht-Dollarländern überhaupt keine Barauszahlung, sondern der Erlös wird ihm zu 90% auf das Sperrkonto I und zu 10% auf das Sperrkonto II unter den gleichen Modalitäten wie bei der Ausfuhr nach Dollarländern gutgeschrieben. Eine weitere Ungleichheit besteht darin, dass bei der Ausfuhr nach Dollarländern die Fracht- und Versicherungsspesen dem Exporteur voll bar ausbezahlt werden, während er beim Export nach Nicht-Dollarländern dafür lediglich eine Gutschrift auf die Sperrkonten I und II wie für die Waren selbst erhält, sofern nicht in Ausnahmefällen die vorerwähnte Kommission die Uebernahme der Dollars aus Frachten und Versicherungen überhaupt ablehnt oder unter gewissen Umständen die Barauschüttung beschliesst.

Gemäss dem Antrage unseres Departements vom 30. April 1945 und dem entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 1. Mai ist mit Wirkung ab 15. Mai das Sperrkonto II bei der Ausfuhr nach Dollarländern aufgehoben worden. Seither erhält nun der Exporteur beim Export nach diesen Ländern 50% frei ausbezahlt, während ihm die restlichen 50% auf das Sperrkonto



gutgeschrieben werden, für das er die Sicherheit besitzt, spätestens nach drei Jahren das Geld zu erhalten.

Für die Ausfuhr nach den sogenannten Nicht-Dollarländern wurde dagegen einstweilen nichts geändert, sodass für sie noch die oben dargelegte Regelung gilt. Nach unserm Dafürhalten kann aber dieser Zustand nicht aufrechterhalten werden und zwar aus den hiernach dargelegten Gründen.

II.

Nach der bisherigen Regelung mussten die Exporteure bei der Ausfuhr nach Dollarländern ihren Preisen ungefähr 7 1/2% (3 3/4% für Zinsverlust auf Sperrkonto I und ca. 3 3/4% für Zinsverlust, Spesen und Risiko auf Sperrkonto II) zuschlagen, um die Mehrauslagen und Risiken aus der Blockierung von 50% ihrer Exporterlöse zu decken. Bei der Ausfuhr nach Nicht-Dollarländern zwingt dagegen die 100%ige Blockierung der Guthaben zu einem Preiszuschlag von rund 11 1/4%. Die Aufhebung des Sperrkontos II für die Ausfuhr nach den Dollarländern ab 15. Mai bewirkt, dass seither beim Export nach Dollarländern nur noch ein Preiszuschlag von 3 3/4% erforderlich ist, um den Zinsverlust der Exporteure zu decken, während bei der Ausfuhr nach Nicht-Dollarländern die bisherige zusätzliche Belastung von rund 11 1/4% bestehen bleibt. Vor dem 15. Mai war der sich aus der Dollarregelung ergebende Preiszuschlag bei den Nicht-Dollarländern um 50% höher als derjenige für Dollarländer. Seither ist er um 200% höher. Die unterschiedliche Behandlung der Ausfuhr nach den Nicht-Dollarländern gegenüber dem Export nach den Dollarländern ist darauf zurückzuführen, dass durch verschiedene Verfügungen der Handelsabteilung für die Einfuhr aus Dollarländern die Verpflichtung zur Bezahlung in Dollars aufgestellt wurde, während eine solche Bedingung für die Nicht-Dollarländer nur in Frage kommt, wenn privatrechtlich eine Zahlung in U.S.A.-Dollars vereinbart worden ist. Eine derartige Differenzierung liesse sich noch jetzt aus demselben Grunde rechtfertigen. Man muss sich jedoch daran erinnern, dass die Entgegennahme von Dollars für die Ausfuhr nach Nicht-Dollarländern seinerzeit im Interesse der Arbeitsbeschaffung beschlossen wurde. Darauf und auf nichts anderes muss demnach abgestellt werden, wenn man sich fragt, ob auch für die Ausfuhr nach Nicht-Dollarländern die jetzigen Uebernahmebedingungen geändert werden sollten oder nicht. Eine solche Aenderung erscheint aus folgenden Gründen als notwendig:

1. Gerade in den sogenannten Nicht-Dollarländern (Türkei, Iran, Irak, Arabien, Syrien, China usw.) hat unsere Industrie mit einer scharfen amerikanischen Konkurrenz zu rechnen. Franken stehen den betreffenden Ländern für die Bezahlung der schweizerischen Erzeugnisse einstweilen nur in beschränktem Masse zur Verfügung, weil wir nicht in der Lage sind, ihre Erzeugnisse in wesentlichem Umfange einzuführen. Deshalb müssen in manchen Fällen Dollars entgegengenommen werden, falls man nicht auf das Geschäft zum vornherein verzichten will. Wie dargelegt, bedeutet aber die Annahme von Dollars nach der jetzigen Regelung, dass der schweizerische

Exporteur seine Waren mit über 11% zusätzlich belasten muss. Eine solche Belastung schliesst in vielen Fällen die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Fabriken aus.

2. Es gibt allerdings schweizerische Unternehmen, die einstweilen die Unmöglichkeit des Exports nach Nicht-Dollarländern mit einem gewissen Gleichmut aufnehmen, weil es ihnen an Rohmaterial gebricht und sie es deshalb vorziehen, die ihnen zur Verfügung stehenden Rohstoffe für Lieferungen nach solchen Ländern zu verwenden, aus denen sie ihr Geld zur Hälfte oder voll rasch erhalten. Es sind dies die Dollarländer, wo die Sperrung nur 50% des Erlöses erfasst, sowie die Staaten, denen der Bund Kredite gewährt (Frankreich usw.). Die Beibehaltung der jetzigen Regelung der Dollarübernahme aus Nicht-Dollarländern hat demnach die gewisse unerwünschte Wirkung, dass in vermehrtem Masse Kredite des Bundes beansprucht werden. Dazu kommt aber noch das Allgemeininteresse, dass nicht wegen vorübergehender Schwierigkeiten - Materialmangel und für den Exporteur ungünstige Dollarübernahmebedingungen - Märkte vernachlässigt werden, an deren Bearbeitung wir vom Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung auf lange Sicht alles Interesse haben.

3. Was das Sperrkonto II betrifft, so ist dessen Beibehaltung für die Nicht-Dollarländer nach der Aufhebung für die Dollarländer nicht nur ein Schönheitsfehler. Das Sperrkonto II wurde für die Dollarländer nicht zum Letzten deshalb beseitigt, weil dessen Bestehen eine Art Misstrauensvotum gegenüber den U.S.A. in sich schloss. Wird nun aber das Sperrkonto II für die Nicht-Dollarländer beibehalten, so bekunden wir damit sozusagen, dass wir immer noch gewisse Befürchtungen hinsichtlich der Freigabe des Goldes aus der Umwandlung von Dollars hegen. Dadurch wird die Geste, die wir wohlüberlegt gegenüber Amerika durch die Abschaffung des Sperrkontos II für die Dollarländer machten, stark entwertet.

III.

Im Interesse der Arbeitsbeschaffung, und in bezug auf das Sperrkonto II auch mit Rücksicht auf unsere Beziehungen zu den U.S.A., sehen wir deshalb die Abschaffung des Sperrkontos II auch für die Ausfuhr nach Nicht-Dollarländern vor.

Der Erlös aus beim Export nach Nicht-Dollarländern anfallenden Dollars würde demnach dem Exporteur fortan 100%ig mit einer Wartezeit von höchstens drei Jahren auf das Sperrkonto I gutgeschrieben.

Die Auswirkung für den Bund wäre, dass er gemäss der Neuregelung nach drei Jahren dem Exporteur 100% statt jetzt 90% des Exporterlöses auszahlen müsste.

Dazu ist zu bemerken, dass seit der Einführung der Dollarübernahme aus Nicht-Dollarländern, d.h. vom 1. Januar bis 30. Juni 1945, insgesamt nur für Aufträge in der Höhe von 22 Millionen Franken (Fracht- und Versicherungsspesen inbegriffen) die Uebernahme der Dollars unter Gutsschrift auf die Sperrkonti I und II bewilligt werden musste. Die Dollar-

übernahme aus der Ausfuhr nach Nicht-Dollarländern hielt sich demnach bisher in einem Rahmen, der weit unter dem liegt, was erwartet wurde.

Schuld daran sind nicht nur die hiervor skizzierten, für den Exporteur ungünstigen und oft prohibitiven Dollar-Übernahme-Bedingungen, sondern auch der Umstand, dass bis jetzt wider Erwarten keine Abschlüsse mit Exilregierungen europäischer Staaten (Holland, Belgien usw.) auf der Grundlage der Bezahlung in Dollars zustande kamen. Da für diese europäischen Staaten anstelle der Dollarübernahme die weniger erwünschte Form der Finanzierung durch eine Kreditgewährung zulasten des Bundes treten dürfte, ist kaum anzunehmen, dass nachträglich aus Ausfuhren nach jenen Ländern noch erhebliche Dollareingänge zu erwarten sein werden. Voraussichtlich wird sich die Dollarübernahme aus Nicht-Dollarländern demnach auch weiterhin in einem verhältnismässig bescheidenen Rahmen halten.

Die neue Regelung soll auf alle diejenigen Forderungen Anwendung finden, die ab 15. August 1945 von der Nationalbank abgerechnet werden und die sich auf Waren beziehen, die ab 15. August 1945 das schweizerische Zollgebiet verlassen haben, unabhängig davon, ob bereits ein Dollar Transferzertifikat B zu den alten Bedingungen ausgestellt worden ist oder nicht.

IV.

B. Transfer von Lizenzforderungen aus den Dollarländern und Argentinien

Es ist Ihnen schon in einem früheren Antrag das Problem des Transfers der Lizenzforderungen gegenüber den "Dollarländern" zur Kenntnis gebracht worden. Damals stand zur Diskussion, ob diese Lizenzforderungen, die sich auf unsichtbare Exporte geistigen Eigentums beziehen, transfermässig gleich behandelt werden sollten wie die Forderungen aus Warenexporten. Eine solche Gleichstellung hätte zur Folge gehabt, dass ebenfalls 50% des Gegenwertes der Lizenzforderungen in bar zur Auszahlung hätten gelangen müssen, während die restlichen 50% auf das Sperrkonto I gutgeschrieben worden wären, das der bekannten Garantie des Bundes für die Auszahlung nach spätestens drei Jahren untersteht. Im Hinblick auf die seinerzeit seitens des Eidgen. Finanzdepartements gegen eine solche Lösung geltend gemachten Bedenken ist diese Frage in den letzten Wochen zwischen den beteiligten Departementen, der Schweizerischen Nationalbank und dem Verort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins weiter abgeklärt worden. Es wird nun in Einverständnis mit den genannten Stellen folgende Lösung in Aussicht genommen:

a) Die aus Lizenzforderungen gegenüber den "Dollarländern" stammenden USA-Dollars können der Schweizerischen Nationalbank grundsätzlich bis auf weiteres zur Konversion in Schweizerfranken angeboten werden, sofern die betreffenden Forderungen aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des amerikanischen Freezings gegenüber der Schweiz (14. Juni 1941) stammen. Die Schweizerische Nationalbank wandelt die aus Lizenzforderungen her-rührenden Dollars zum Tageskurs in Schweizerfranken um, welche sodann zu 100% einem Sonder-Sperrkonto, "Sperrkonto Lz" genannt, gutgeschrieben werden.

Desgleichen ist die Nationalbank bereit, Zahlungsaufträge aus Argentinien, die sich auf schweizerische Lizenzforderungen gegenüber In-

tinien beziehen, auszuführen, wobei der in Betracht fallende Betrag zu 100% zu Gunsten des schweizerischen Gläubigers in Schweizerfranken auf ein "Sperrkonto Lz-AR" gutgeschrieben wird, das den gleichen Bedingungen untersteht wie das vorstehend erwähnte "Sperrkonto Lz" der aus den "Dollarländern" stammenden Lizenzforderungen.

b) Während für das aus dem Warenverkehr bekannte Sperrkonto I eine Garantie des Bundes für die Auszahlung nach maximal 3 Jahren besteht, beträgt die Auszahlungsgarantie bei den "Sperrkonten Lz" fünf Jahre. Spätestens nach 5 Jahren kann somit der Begünstigte über sein Guthaben ohne Abzüge frei verfügen; schon vorher wird aber der Betrag frei gegeben wenn Bund und Nationalbank über die gegen diese Guthaben getätigten Anlagen international wieder frei verfügen können und für die Verwendung haben. Die Franken-Gutschrift auf die "Sperrkonten Lz" ermöglicht es in Verbindung mit der maximal 5 Jahre befristeten Auszahlungsgarantie des Bundes, die betreffenden Beträge bei den privaten Banken bevorzugen zu lassen.

Die Sperrfrist auf 5 Jahre bedingt, dass der Bund wiederum die Garantie für die fristmässige Auszahlung der "Sperrkonten Lz" übernimmt. Der Bund wird auch die entsprechenden Dollars bzw. Goldbestände auf seine Rechnung übernehmen.

c) In Hinblick darauf, dass diese Lizenzforderungen eine ungünstigere Transferregelung geniessen als die Warenforderungen, wird die Nationalbank für die auf den "Sperrkonten Lz" gesperrten Beträge bestimmte Verwendungen zulassen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der genannten Kommission und im Einverständnis mit dem Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Sperrkonto II wird mit Wirkung ab 15. August 1945 auch für die Ausfuhr nach Nicht-Dollarländern abgeschafft.
2. Der Erlös aus beim Export nach Nicht-Dollarländern anfallenden Dollars wird dem Exporteur 100%ig mit einer Wartefrist von höchstens drei Jahren auf das Sperrkonto I gutgeschrieben.
3. Von der in Aussicht genommenen Regelung für den Transfer der Lizenzforderungen aus den Dollarländern und aus Argentinien wird in zustimmenden Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 20, Handelsabteilung 20), Politisches Departement, Finanz- und Zolldepartement und Militärdepartement (Delegierter für Arbeitsbeschaffung).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser